

Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer



vom 06.05.2021

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 678), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 29.04.2021, Aktenzeichen G32a-G85073-2017/4-7, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 06. Februar 2002 (BZB, Heft 3/2002, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2017 (BZB, Heft 1-2/2018, S. 82) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 1 S. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 S. 2, zweiter Spiegelstrich,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Wahlleiter und die“ eingefügt.
 - c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wahlbekanntmachung“ die Worte „des jeweiligen Wahlleiters“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Bayerischen Landeszahnärztekammer“ durch die Worte „vom Landeswahlleiter zu bewirkende Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter www.blzk.de; ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch bayernweites Mitgliederrundschreiben des Landeswahlleiters“ ersetzt.
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden zu den Sätzen 6 bis 8 und die neuen Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

 „Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Wahlausschüsse erfolgt in der Ersten sowie in der Zweiten Wahlbekanntmachung des jeweiligen Wahlleiters nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 und 4 bzw. von § 6 Abs. 3 und 4.
 Soweit darüber hinaus die öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen eines Wahlausschusses erforderlich wird, erfolgt dies durch vom betreffenden Wahlleiter zu bewirkende Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter www.blzk.de;

ist dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben des betreffenden Wahlleiters im Wahlbezirk.“

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landeswahlleiter“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „hierfür“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen; der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Endtermine und Fristen

- (1) Endtermine im Sinne dieses Abschnitts der Wahlordnung sind in diesem Abschnitt festgelegte Zeitpunkte, bis zu denen eine bestimmte Handlung spätestens vorgenommen sein muss. Sie werden durch das Wort „spätestens“ und eine Zeitangabe bezeichnet. Fällt ein Endtermin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder auf einen in Bayern oder Teilen Bayerns bestehenden gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der vorangehende Werktag; ist dieser ein Sonnabend, tritt an dessen Stelle der diesem vorangehende Werktag.
 - (2) Fristen im Sinne dieses Abschnitts der Wahlordnung sind in diesem Abschnitt bezeichnete, kalendermäßig abgrenzbare Zeiträume, innerhalb derer eine bestimmte Handlung vorgenommen sein muss. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder auf einen in Bayern oder Teilen Bayerns bestehenden gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“
5. § 5 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

 „Den Beteiligten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Buchst. e) werden nach dem Wort „feststehend“ ein Komma sowie die Worte

 „sowie den Hinweis, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses sowie des Landeswahlausschusses im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter www.blzk.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge

höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt“ angefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, ihm wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ggf. erforderliche zusätzliche oder abweichende Sitzungstermine des Wahlausschusses sowie des Landeswahlausschusses im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unter www.blzk.de bekannt gemacht werden und im Falle, dass dies in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist, die Bekanntmachung durch Mitgliederrundschreiben erfolgt.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wahlvorschläge

(1) „Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten spätestens bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a)) beim Wahlleiter eingereicht werden. „Sie müssen von mindestens 3 v.H. der Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterschrieben sein; maßgeblich hierfür ist der Stand zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. „Die Unterstützer nach Satz 2 haben neben ihrer Unterschriftsleistung ihren Familien- und Vornamen und ihre Anschrift anzugeben; die Angabe akademischer Grade ist zulässig.

(2) Wahlvorschläge dürfen als Bezeichnung ein Kennwort tragen.

(3) „Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute im betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind. „Die Wahlvorschläge haben

– Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnung) der sich bewerbenden wählbaren Personen (§ 3) in einer erkennbaren Reihenfolge dieser Personen,

– deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 gegeben ist,

– die Angabe des Wahlvorschlagsvertreters (Familien- und Vornamen, Anschrift) sowie des Stellvertreters

zu enthalten. „Die Angabe akademischer Grade im Wahlvorschlag ist zulässig. „Jeder Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. „Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag als Unterstützter unterzeichnen. „Soweit ein Wahlvorschlagsvertreter oder Stellvertreter nicht bezeichnet ist, gilt die erste sich bewerbende Person des Wahlvorschlags als entsprechender Funktionsträger; sind Wahlvorschlagsver-

treter und Stellvertreter nicht bezeichnet, gelten die beiden ersten sich bewerbenden Personen als entsprechende Funktionsträger.

(4) Werden Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter oder das von ihm beauftragte Personal der Geschäftsstelle des zahnärztlichen Bezirksverbands seines Wahlbezirks nimmt die Wahlvorschläge entgegen und versieht sie mit einem Vermerk über das Datum des Eingangs, am Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Angabe der Uhrzeit des Eingangs; § 1 Abs. 6 gilt für das Geschäftsstellenpersonal nach Halbsatz 1 entsprechend.

(2) „Etwaige Mängel hinsichtlich der Vorgaben nach § 7 Abs. 1 sind dem Wahlvorschlagsvertreter vom Wahlleiter unverzüglich nach Eingang des Wahlvorschlags mitzuteilen. „Jener ist dabei aufzufordern, die Mängel bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 Satz 1) zu beseitigen.

(3) „Abs. 2 Satz 2 gilt nicht

a) bei Versäumung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge,

b) wenn sich ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen bewirbt oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,

c) wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge als Unterstützter unterzeichnet hat,

d) wenn ein Unterstützter nicht wahlberechtigt ist.

„In Fällen nach Satz 1 Buchst. b), 1. Alt., hat sich der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugebilligt werden will.

„In den Fällen nach Satz 1, Buchst. b), 2. Alt., hat der Bewerber auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag nachzureichen.

„In Fällen nach Satz 1 Buchst. c) hat sich der Wahlberechtigte auf unverzügliche Aufforderung des Wahlleiters diesem gegenüber bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt.

„In Fällen nach Satz 1 Buchst. d) wird die betreffende Person in ihrer Eigenschaft als Unterstützter auf dem Wahlvorschlag durch den Wahlleiter gestrichen.

„Der Wahlvorschlagsvertreter ist vom Wahlleiter über Verfahren nach den Sätzen 2 bis 5 unverzüglich zu informieren.

- (4) Enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, ist diesem auf Aufforderung des Wahlleiters eine weitere Bezeichnung durch den Wahlvorschlagsvertreter hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsvertreter trotz Aufforderung nach Satz 1 binnen angemessener Zeit unterlassen hat. Die Hinzufügung einer weiteren Bezeichnung durch den Wahlvorschlagsvertreter oder den Wahlausschuss darf auch nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge erfolgen.
- (5) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss, soweit Verfahren nach Abs. 2 bis 4 erforderlich sind, nach deren Durchführung; die Entscheidung ist dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag insgesamt für ungültig zu erklären, der gegen die Vorgaben des § 7 Abs. 1 verstößt, indem
- der Wahlvorschlag nicht fristgerecht eingereicht wurde,
 - nicht in der erforderlichen Zahl Unterstützer vorhanden sind.
- (7) Der Wahlausschuss hat einen Wahlvorschlag – ggf. nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 2 bis 4 – insoweit für ungültig zu erklären, als
- sich nicht wählbare Personen bewerben oder die sich bewerbende Person nicht identifizierbar ist,
 - ein Bewerber sich auch auf einem anderem Wahlvorschlag beworben hat oder die Erklärung über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt,
 - ein Unterstützer auch einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet hat,
 - die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (8) Ein insgesamt ungültiger Wahlvorschlag ist im Ganzen zurückzuweisen. In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.
- (9) Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 versieht der Wahlausschuss die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern; welche Ordnungsnummer dabei der jeweilige Wahlvorschlag erhält, entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 S. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 9“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, ihm wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.
 - Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Die Wahlmittel nach Satz 1 sind in jedem Fall getrennt von Wahlmitteln einer Wahl von Organen des betreffenden Zahnärztlichen Bezirksverbands zu versenden.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Worte „am vierten Tage nach dem“ durch die Worte „im Anschluss an das“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 4 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Einleitung vor Buchst. a) werden die Worte „die enthalten muss“ durch die Worte „die in folgender Reihenfolge folgende Angaben enthalten muss“ ersetzt.
 - In Buchst. b) wird die Angabe „(§ 1 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 5)“ ersetzt.
12. In § 15 Satz 2 werden nach den Worten „Er macht es“ die Worte „unter Angabe des Datums der Online-Stellung im Internet auf der Homepage der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter www.blzk.de und“ eingefügt.
13. In § 21 wird die Angabe „§ 20 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20a“ ersetzt.
14. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach den Worten „Mitgliedern der Landeszahnärztekammer“ werden die Worte „aus ihrer Mitte“ eingefügt.
15. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Änderung dieser Wahlordnung oder deren Neuerlass ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung erforderlich, mindestens jedoch die Zustimmung der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landeszahnärztekammer. Anträge auf Änderung dieser Wahlordnung oder auf deren Neuerlass müssen den Mitgliedern der Landeszahnärztekammer mindestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben sein und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

München, den 06.05.2021

Christian Berger

Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer